



Stadt
Landau
a.d.Isar

Stadt Landau a.d.Isar • Postfach 49 • 94401 Landau a.d.Isar

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Örtliche Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartner: Alois Streifeneder
Aktenzeichen: III – 32.2 – 6371 – 1/1
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 05.06.2017
Zimmernummer: 113 – 1. Stock
Telefon: +49 (0)9951 941-135
Telefax: +49 (0)9951 941-145
E-Mail: Alois.Streifeneder@landau-isar.de

Datum: 20. April 2021

Bundestagswahl 2021; Plakatwerbung in Landau a.d.Isar - Genehmigung

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten für die Bundeswahl 2021 wird Ihnen für das Stadtgebiet Landau unter folgenden Auflagen erteilt.

1. Die Plakattafeln (max. DIN A 1) dürfen nur innerorts angebracht werden (§ 33 StVO). Sie dürfen sich nicht negativ auf den öffentlichen Verkehr auswirken und sind insbesondere in ausreichender Höhe anzubringen bzw. dürfen Geh- und Radwege nicht beeinträchtigen. Außerdem dürfen die notwendigen Sichten bei Kreuzungen, Einmündungen und Ausfahrten durch die Plakate nicht behindert werden.
2. Die Anzahl der Plakate je Straßenzug ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Ansammlung von mehreren Plakaten hintereinander wird nicht zugelassen. Hierdurch wird anderen Gruppierungen auch die Möglichkeit zur Werbung gegeben.
3. Die Plakate sind ordentlich zu befestigen (keine Klebebänder oder Drahtbefestigungen).
4. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen müssten wir die Plakate vom Stadtbauhof gegen Kostenerstattung entfernen lassen.
5. Diese Erlaubnis beinhaltet keine Zusage zur Befestigung der Plakate an privaten Zäunen und Gebäuden. Dies ist jeweils mit den Eigentümern zu vereinbaren.
6. Die Aufstellung der Plakate soll frühestens **6 Wochen** vor dem jeweiligen Wahltermin erfolgen, um den witterungsbedingten Verschleiß der Plakate zu verhindern. Die Plakate sind spätestens **1 Woche** nach dem Wahltermin wieder abzunehmen!
7. Bereits aufgehängte Plakattafeln dürfen nicht überklebt werden, da diese häufig Eigentum eines gewerblichen Plakatierers sind und bei Verstößen Schadensersatzpflicht bestünde.
8. Für diese Erlaubnis wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Des Weiteren verweisen wir auf die beiliegende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 wegen der Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Streifeneder

Stadt Landau a.d.Isar
Oberer Stadtplatz 1
94405 Landau a.d.Isar
USt-IdNr.: DE 128969407

Telefon: +49 (0)9951 941-0
Telefax: +49 (0)9951 941-10
E-Mail: info@landau-isar.de
Internet: www.landau-isar.de

Sparkasse Niederrhein Mitte
Kto.-Nr.: 18 • BLZ: 74250000
IBAN: DE 46 7425 0000 0000 0000 988
BIC: BSWL3333

VR-Bank Landau eG
Kto.-Nr.: 7820 • BLZ: 744199000
IBAN: DE 12 7441 9900 0000 0078 20
BIC: GENO3333

